

Stellungnahme zum Entwurf des  
Datenschutz-Anpassungsgesetzes –  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz

Wien, am 8. März 2018

Der ÖZIV Bundesverband – eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen – erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen die geplante Gesetzesänderung zu korrigieren.

Als Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, treten wir für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten an einem **Abbau von Barrieren** und Vorurteilen und befürworten den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

## **I. Zu Artikel 5 (Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes)**

Gemäß § 16a BGStG sollen personenbezogene Daten betreffend Behinderung, personenbezogene Daten und Angaben zu Schlichtungsverfahren vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nur für Zwecke der Schlichtungsverfahren (für Beratungen und Durchführung von Schlichtungsverfahren) verarbeitet werden dürfen.

Aus der Bestimmung in § 16a BGStG geht nicht hervor, wie lange das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und das Sozialministeriumservice diese personenbezogenen Daten verarbeiten darf. Da es sich hierbei um sensible Daten handelt, sollten hier konkrete Aufbewahrungsfristen (Vorschlag: 2 Jahre) festgelegt werden. Nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist könnten Daten aus erfolgreichen Schlichtungsverfahren in anonymisierter Form in eine sog. Schlichtungsdatenbank aufgenommen werden.

**II. Zu Artikel 15  
(Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):**

In § 25 Abs 9 AMSG wird die Aufbewahrungsfrist des AMS für ihre Daten generell mit 7 Jahren (nach Beendigung des Geschäftsfalles) festgelegt. Für bestimmte Zwecke können längere über 7 Jahre hinausgehende Aufbewahrungsfristen vorgesehen werden.

Von den geplanten Aufbewahrungsfristen betroffen sind auch Gesundheitsdaten. Unter Umständen kann eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren (oder länger) nachteilig für Arbeitsuchende mit Behinderung sein. So beispielsweise bei einer neuerlichen Arbeitslosigkeit und Inanspruchnahme des AMS innerhalb der Aufbewahrungsfrist. Hat sich zB der Gesundheitszustand verbessert und werden die gespeicherten Gesundheitsdaten (§ 25 Abs 1 Z 4 AMSG) ohne Abgleich verwendet, kann sich dies unter Umständen negativ auf die Arbeitssuche/Betreuung auswirken.

Der ÖZIV Bundesverband hofft, dass die Stellungnahme Berücksichtigung findet.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Julia Jungwirth  
ÖZIV Bundesverband